

Finanzordnung des Saarländischen Volleyballverbandes

	Seite
§ 1 Der Finanzausschuss	1
§ 2 Der Vizepräsident für Finanzen	2
§ 3 Der Kassenprüfer	2
§ 4 Vermögen und Einnahmen des Verbandes	3
§ 5 Vermögensverwaltung	4
§ 6 Ausgaben, Ausgabenrechnung	4
§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)	5
Anlage 1: Beitrags- und Gebührenordnung	6
A Jahresbeitrag	6
B Gebühren	7
C Kaution	7
D Anwesenheitspflicht	7
Anlage 2: Ausgaben- und Spesenordnung	8
A Fahrtkosten	8
B Tagegeld	8
C Übernachtungsgelder	8
D DVV - Veranstaltungen	9
E Honorare	9
F Jugendabgabe	10
G Jugendbonus	11

Vorbemerkung:

Die Finanzordnung dient als Verfahrensordnung in allen Angelegenheiten der Finanzwirtschaft des Verbandes. Sie ist des Weiteren speziell die Grundlage für die Arbeit

- des Finanzausschusses
- des Vizepräsidenten für Finanzen
- der Kassenprüfer

§ 1 Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten - Finanzen - des Verbandes und einem Präsidiumsbeisitzer. Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Präsident.

1.1 Der Finanzausschuss ist für die Finanz- und Kassenangelegenheit des Verbandes zuständig.

Er entscheidet in einfacher Mehrheit. Wenn das Präsidium gegen die Entscheidungen des Finanzausschusses Ausgaben beschließt, so muss die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des Haushaltsvorschlages nachgewiesen werden.

1.2 Aufgaben des Finanzausschusses

1.2.1 Er erarbeitet den Haushaltsplan und legt ihn als Vorschlag über den Vorstand dem Präsidium zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Verbandstag vor.

1.2.2 Dem Finanzausschuss obliegt des Weiteren:

a - die Feststellung

aa - der notwendigen Höhe der Beiträge und Gebühren nach Anlage 1

ab - der möglichen Höhe der Ausgaben und Spesen nach Anlage 2

b - ihre ständige Überprüfung hinsichtlich der Tragbarkeit für die Finanzwirtschaft des Verbandes

c - sowie der Vortrag der sich dem zufolge aus seiner Sicht für den Verband ergebenden erforderlichen Konsequenzen in Form von Änderungsvorschlägen vor Vorstand, Präsidium und Verbandstag.

§ 2 Der Vizepräsident für Finanzen

2.1 Der Vizepräsident für Finanzen ist der direkte Verwalter der Mittel des Verbandes. Er ist zuständig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

2.1.1 Unter Beachtung der Belegvorschriften und

2.1.2 der durch den Haushalt bzw. die Beschlüsse der dazu änderungsberechtigten Organe gegebenen Zweckbestimmung.

2.2 Der Vizepräsident für Finanzen ist zuständig für Vorlage und Interpretation des Haushaltsplanes und der Rechnungsbelege des vergangenen Jahres vor dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss, wobei ihn der Finanzausschuss tatkräftig zu unterstützen hat.

2.3 Bei Ausgaben bis zu 400,00 Euro, aus dem Kassenbestand kann der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen in eigenem Ermessen handeln.

2.4 Bei Ausgaben über 400,00 Euro, hat ein weiteres Mitglied des Finanzausschusses bei der Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen mitzuwirken.

2.5 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes lt. § 20.2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Der Kassenprüfer

3.1 Die Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dies spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag tun. Sie müssen gemeinsam prüfen und den Termin der Prüfung mit dem Vizepräsident für Finanzen abstimmen. Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Die Kassenprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen (Erkrankung eines Kassenprüfers) durch einen der beiden Kassenprüfer erfolgen, wenn ein gemeinsamer Termin vor dem Verbandstag nicht möglich ist.

3.2 Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden.

3.3 Die Prüfungen sind in den Büchern zu vermerken.

3.4 Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 4 Vermögen und Einnahmen des Verbandes

- 4.1 Das Vermögen des Verbandes kann aus Sach- und Geldwerten bestehen. Es ergibt sich aus Einnahmen, im Wesentlichen
- 4.1.1 Beiträge, Gebühren und Zuwendungen der Mitglieder und Verbandsangehörigen,
- 4.1.2 Buß- und Strafgebühren, sowie Rechtsmittelgebühren,
- 4.1.3 Zuschüsse aus Sportförder- bzw. Totomitteln,
- 4.1.4 Spenden,
- 4.1.5 sonstigen Einnahmen.
- 4.2 Beiträge und Gebühren aus 4.1.1 sowie Einzelheiten zu ihrer Fälligkeit sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu erfassen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
- 4.3 Buß- und Strafgebühren sind Einnahmen auf Grund von Strafverfügungen der Rechtsinstanzen. Diese sind in der Spielordnung des SVV erfasst und sind bei Fälligkeit von den Mitgliedern(Vereinen) zu zahlen.
- 4.4 Die für die Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen des Verbandes anfallenden Gebühren und ihre Fälligkeit ergeben sich aus der Rechtsordnung. Sie sind für jede Instanz einmal zu zahlen. Die Rechtsinstanzen sind gehalten, alle über die in Satz 1 genannten Gebühren hinausgehenden Kosten eines Verfahrens, in Anlehnung an das Urteil, den am Rechtsstreit beteiligten Parteien aufzuerlegen.
- 4.5 Verfahrenskosten nach Satz 3, § 4.4, sowie Buß- und Strafgebühren sind fällig, sobald die entsprechende Entscheidung der Rechtsinstanz rechtskräftig wird.
- 4.6 Die Rechtsinstanzen informieren den Vizepräsident für Finanzen über auferlegte Verfahrenskosten bzw. verhängte Buß- und Strafgebühren. Er ist für deren Einzug verantwortlich.
- 4.7 Solange fällige Beiträge und Abgaben (4.2 bis 4.4) nicht bezahlt sind, ruhen alle Mitgliedsrechte der Säumigen, insbesondere die Rechte zu
- a) der Abstimmung am Verbandstag oder bei anderen Verbandsversammlungen
- b) der Teilnahme am Spielverkehr.
- Mitglieder haften diesbezüglich für Versäumnisse der aus ihren Reihen kommenden Verbandsangehörigen. Maßgebend für die Feststellung einer Zahlung ist ausschließlich deren Eingang beim Verband.
- 4.8 Mittel nach § 4.1.3 müssen nach den Richtlinien der entsprechenden Aufsichtsgremien verwaltet werden.

§ 5 Vermögensverwaltung

- 5.1 Alle Personen, die im Auftrag oder Interesse des Verbandes Mittel verwalten oder ausgeben sind gehalten, dabei äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Mitgliedern oder Verbandsangehörigen die dagegen verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihre Schuld verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- 5.2 Alle Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsangehörige sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushalt und die dort aufgezeigte Zweckbestimmung gebunden.
- 5.3 Nicht im Haushalt vorgesehene Ausgaben kann nur das Präsidium durch förmlichen Beschluss genehmigen, sofern Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Streichung oder Kürzung anderer im Haushalt vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Dem nächsten Verbandstag ist über jede derartige Abweichung vom Haushalt zu berichten.
- 5.4 Die Verbandsorgane können, unter Beachtung des Verwendungszweckes, frei über die laut Haushaltsplan für ihre Arbeit ausgewiesenen Mittel verfügen. Sie haben die Bestimmungen und Weisungen für die Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und deren Abrechnung zu beachten.
- 5.5 Reichen Mittel, wie unter § 5.4 angeführt, für den gedachten Zweck nicht aus, ist unverzüglich Mittelerhöhung beim Finanzausschuss zu beantragen. Dies gilt sinngemäß für Mittelbedarf nach § 5.3.

- 5.6 Der Finanzausschuss ist gehalten, Anträge nach § 5.5 unverzüglich hinsichtlich Sach- und Finanzlage zu prüfen und das Präsidium über den Vorstand unter Beifügung von Abhilfeschlägen zwecks Beschlussfassung nach § 5.3 zu informieren.
- 5.7 Kosten für Aktionen, gleich welcher Art, von Verbandsorganen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen, die nicht nach § 5.2 bis 5.5 bewilligt sind, laufen außerhalb der Verantwortung des Verbandes.
- 5.8 Nach dem Haushalt oder sonstigem Beschluss bewilligte Mittel fallen automatisch zu neuer Bestimmung an den Verband, wenn sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht oder nicht voll für den bestimmten Zweck benutzt werden.
- 5.9 Im Haushaltsplan ist eine Rücklage aus liquiden Mitteln auszuweisen. Sie beträgt 50% der nach § 4.1.1 eingehenden Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder. Die Rücklage kann zur Tötigung von Ausgaben zwecks zeitlicher Überbrückung sicherer Einnahme - Außenstände verwendet werden.

§ 6 Ausgaben, Ausgabenrechnung

- 6.1 Die Vergütung für ständig wiederkehrende Ausgaben in der Verbandsarbeit ist, soweit erforderlich, in einer Ausgaben- und Spesenordnung festzuhalten, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
- 6.2 In der unter § 6.1 benannten Anlage können auch Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnungsmodi spezifiziert werden.
- 6.3 Kostenerstattungen erfolgen nach Vorlage ordentlicher Aufstellungen, ggf. auf vorgeschriebenen Formblättern. Sie müssen nach dem Abrechnungsmodi aus § 6.2, sowie evtl. besonderen Weisungen und Forderungen des Vizepräsident für Finanzen erstellt, untergliedert und mit entsprechenden Belegen versehen sein.
- 6.4 Kostenabrechnungen von Organen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen sollen möglichst vierteljährlich, müssen aber bis spätestens 15. Januar des Folgejahres getätigt werden.
- 6.5 Abrechnungen, die den Forderungen nach § 6.3 und 6.4 nicht genügen, kann die Kostenerstattung verweigert werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)

Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde geändert am: 16.05.2008, am 13.06.2010 und zuletzt am 10.06.2012.

Beitrags- und Gebührenordnung des SVV (Anlage 1 zur Finanzordnung)

Für seine Leistungen als Verband erhebt der SVV von seinen Mitgliedern folgende Beiträge und Gebühren.

A Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem Mannschaftsgeld. Mit dem Jahresbeitrag sind zugleich die Abgaben des Vereins und Mannschaftsgelder an den DVV gedeckt. Das Mannschaftsgeld des SVV gilt gleichzeitig als Startgeld für die Teilnahme an den offiziellen Spielrunden für Meisterschaft und Pokal.

I. Grundgebühr:

Die Grundgebühr pro Mitglied nach § 6.1 und 6.2 der Satzung beträgt jährlich **90,00 €**

II. Mannschafts- und Startgeld:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für jede innerhalb einer Spielzeit auch außerhalb des SVV-Bereiches gemeldete Mannschaft beträgt das Mannschaftsgeld für jede innerhalb einer Spielzeit zu einer Spielrunde gemeldeten | 77,00 € |
| b) | Freizeitmannschaft beträgt das Mannschaftsgeld | 51,00 € |
| c) | Startgeld Meisterschaften in Turnierform (Senioren) je Mannschaft | 15,00 € |
| d) | Startgeld Meisterschaften in Turnierform (Jugend) je Mannschaft | 10,00 € |
| e) | Mannschaften und alle Jugendmannschaften, deren Meisterschaften in Turnierform ausgetragen werden, sind vom Mannschaftsgeld befreit. | |

Soweit sich die an den DVV zu entrichtenden jährlichen Beiträge ändern, sind auch die innerhalb des SVV zu entrichtenden Beiträge anzupassen.

III. Verspätete Zahlung des Jahresbeitrages **15,00 €**

IV. Die Beiträge für die ARAG - Sportversicherung werden auf die Mitglieder (Vereine) des Saarländischen Volleyballverbandes, entsprechend dem Landessportverband gemeldeten Mitgliederzahlen, umgelegt. Maßgeblich ist die jeweilige Statistik des Vorjahres.

B Gebühren

I. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung als Trainer:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | C-/B-Fortbildung (7,5 LE) | 25,00 € |
| b) | C-/B-Fortbildung (15 LE) | 40,00 € |
| c) | Trainerassistent (20 LE) | 50,00 € |
| d) | Grundlehrgang FÜ/Trainer C (50 LE) | 50,00 € |
| e) | Aufbaulehrgang FÜ/Trainer C (60 LE + 10 LE Hospitation) | 70,00 € |
| f) | B-Trainer-Lehrgang (75 LE) | 100,00 € |
| g) | Qualifikationsvermerk Beach-C (30 LE) | 60,00 € |
| h) | Qualifikationsvermerk Beach-B (15 LE) | 40,00 € |

I. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung als Schiedsrichter:

- | | |
|--|----------------|
| a) D-Schiedsrichter (inklusive kostenlose Aushändigung je VSpO, VSRO und Ausweis) | 13,00 € |
| b) C-Schiedsrichter (inklusive Aushändigung Abzeichen, kompletter Satz Satzung und Ordnungen des SVV und Ausweis) | 20,00 € |
| c) B-Schiedsrichterausbildung, B-Kandidat und B-Schiedsrichter, inklusive kostenloser Aushändigung von Abzeichen und Ausweis | 28,00 € |
| e) Fortbildungsveranstaltung für Schiedsrichter | 8,00 € |

Diese Sätze beinhalten gleichzeitig die Gebühren für jeweils anschließende Prüfungsteilnahme sowie die Ausstellung der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen bzw. Ausweise oder Lizenzen.

C Anwesenheitspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet zumindest an folgenden Sitzungen des SVV teilzunehmen:

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| a) Bereich Jugend: | Jugendverbandstag, Verbandstag |
| b) Bereich Aktive: | Spielklassenversammlung, Verbandstag |
| c) Bereich BFS: | Mannschaftsführersitzung, Verbandstag |

Die Nichtteilnahme wird geahndet mit **50,00 €**

Ausgaben- und Spesenordnung des SVV (Anlage 2 zur Finanzordnung)

Der SVV zahlt seinen ehrenamtlichen Mitgliedern für die Teilnahmen an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, sofern solche von ihm einberufen oder die Mitarbeiter vom Präsidium nach dort delegiert werden, die Auslagen und Spesen bzw. honoriert die Referenten der von ihm veranstalteten Lehrgänge.

A Fahrtkosten

I. Öffentliche Verkehrsmittel

- a) Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, bei Fahrten über 350 km. 1. Klasse
- b) Autobus, Straßenbahn, evtl. Taxi
- c) Flugzeug, (muss im Einzelnen vom Finanzausschuss genehmigt werden)

II. Private Kraftfahrzeuge unter Ausschluss aller Ansprüche für evtl. Schadensfälle, soweit sie nicht durch die Versicherungen des SVV abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können

- a) pro Kilometer **0,30 €**
- b) reisen mehrere Personen in einem Fahrzeug, so erhöht sich die Pauschale pro Person um **0,02 €**
Der Höchstsatz beträgt jedoch (max. 3 Mitfahrer) **0,36 €**

Es ist jeweils die kürzeste bzw. schnellste Reisedstrecke zu benutzen.

B Tagegeld

Bei Dauer einer Veranstaltung einschließlich An- und Abreise

- I. bis zu 8 Stunden **10,00 €**
- II. über 8 Stunden **18,00 €**

Die Sätze ermäßigen sich bei

- III. Gewährung einer kostenlosen Mahlzeit (außer Frühstück) um 30%
- IV. Gewährung zweier kostenloser Mahlzeiten (außer Frühstück) um 50%

C Übernachtungsgelder

- I. Pauschale **15,00 €**
- II. Mehrkosten in angemessenem Rahmen werden gegen Vorlage des Beleges erstattet.

D Honorare

Der Teilnehmerkreis pro Referat soll mindestens 15 Personen betragen.

I. Lehrgangsleitung Trainerausbildung (ohne An- und Abreise)

a)	C-/B-Fortbildung (7,5 LE)	65,00 €
b)	C-/B-Fortbildung (15 LE)	130,00 €
c)	Trainerassistent (20 LE)	160,00 €
d)	Grundlehrgang FÜ/Trainer C (50 LE)	400,00 €
e)	Aufbaulehrgang FÜ/Trainer C (60 LE + 10 LE Hospitation)	500,00 €
f)	B-Trainer-Lehrgang (75 LE)	650,00 €
g)	Qualifikationsvermerk Beach-C (30 LE)	250,00 €
h)	Qualifikationsvermerk Beach-B (15 LE)	125,00 €

Für Referenten, die zusätzlich zum Lehrgangsleiter tätig sind, ist das Honorar im Voraus mit dem Finanzausschuss abzustimmen.

II. Lehrgangsleitung Schiedsrichterausbildung (ohne An- und Abreise)

a)	pro Stunde	10,00 €
b)	Höchstsatz pro Lehrgang (2 Tage)	61,00 €
c)	Bei Lehrgängen über 2 Tage muss das Honorar vorher mit dem Finanzausschuss abgesprochen werden.	
d)	praktische Schiedsrichterprüfung: pro Kandidat	4,00 €

III. Schiedsrichtereinsatz

a)	bei Pflichtspielen, die in Turnierform oder in Doppelzweierbegegnungen ausgetragen werden, reisen die Schiedsrichter mit ihren Mannschaften an; es entstehen keine erstattungsfähigen Kosten.	
b)	Werden Schiedsrichter offiziell vom VSRA des SVV eingesetzt, so erhalten sie	
ba)	für die Leitung des Spieles	13,00 €
bb)	bei Meisterschaften im Bereich des SVV höchstens pro Tag	5,00 € 26,00 €
bc)	bei Meisterschaften außerhalb des Bereichs des SVV je Spiel höchstens pro Tag	13,00 € 38,00 €
c)	Bei Spielen mit Mannschaften verschiedener Leistungsklassen richtet sich das Honorar nach der klassenhöheren Mannschaft.	
d)	Werden Schiedsrichter von Vereinen angefordert, so sind die Kosten nach den unter Buchstaben b) bis c) genannten Sätzen_ausschließlich von diesen Vereinen zu tragen.	
e)	Schiedsrichterbeobachtung	3,00 €

IV. Betreuung der Kadernmannschaften des SVV:

a)	Trainer – pro Zeitstunde	20,00 €
b)	Co-Trainer – pro Zeitstunde	10,00 €
c)	maximale Tagespauschale	
ca)	Trainer	80,00 €
cb)	Co-Trainer	40,00 €

Werden Ausgaben und Spesen von Dritten übernommen, so entfällt die Erstattung durch den SVV.

E Jugendabgabe

1. Jeder Verein mit mindestens einer zum SVV-Spielbetrieb gemeldeten Erwachsenen-Mannschaft hat eine Jugendabgabe zu zahlen.
2. Im ersten Jahr der Einführung hat jeder Verein die gleiche Jugendabgabe zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr richtet sich die jeweils zu zahlende Jugendabgabe nach der Anzahl der gemeldeten Erwachsenen-Mannschaften.
 - 2.1 Jugendabgabe im ersten Jahr der Einführung pro Verein **50,00 €**
 - 2.2 Jugendabgabe ab dem zweiten Jahr der Einführung bei 1 gemeldeten Erwachsenen-Mannschaft **40,00 €**
 - 2.3 für jede weitere gemeldete Erwachsenen-Mannschaft **10,00 €**
3. Bei Abmeldung einer Erwachsenen-Mannschaft nach dem 01.07. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Jugendabgabe dennoch bestehen.
4. Die Jugendabgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Abgabenbescheides zu zahlen, spätestens jedoch bis zum 31.08.
5. Die durch die Jugendabgabe erzielten Einnahmen dürfen ausschl. zu Zwecken der Jugendförderung verwendet werden.

F Jugendbonus

1. Für jede am SVV-Jugendspielbetrieb (keine Saarlandmeisterschaften, keine Pokalrunde) Mannschaft wird nach Abschluss der Saison ein Bonus ausgezahlt.
2. Der Anspruch auf den Jugendbonus verfällt
 - bei Abmeldung der Jugendmannschaft, wenn diese nicht mindestens 70% ihrer in der betreffenden Spielklasse festgelegten Spiele bestritten hat.
 - bei Ausschluss der Mannschaft gemäß § 13 JSpO.
3. Der Jugendbonus errechnet sich wie folgt:

Klasse	pro Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 2. Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 3. Mannschaft in EUR	Zusatzbonus für 4. Mannschaft in EUR
U12	14,00	3,00	4,00	5,00
U13	17,00	3,00	4,00	5,00
U14	20,00	3,00	4,00	5,00
U16	23,00	3,00	4,00	5,00
U18	23,00	2,00	3,00	5,00
U20	23,00	2,00	3,00	4,00